### Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Technischen Hochschule Rosenheim

#### Vom 6. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

### § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang "International Management" ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Betriebwirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Lehrsprache des internationalen Studienganges ist Englisch und Deutsch. Alle Pflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten. Es werden ausreichend englischsprachige Wahlpflichtmodule angeboten, die ein Studium auch ausschließlich auf Englisch ermöglichen.
- (2) Besonders befähigten Studierenden mit einer den Hochschulzugang gemäß § 3 begründenden abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung wird durch eine Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und eine Konzentration der Fachausbildung auf die Aspekte der Unternehmensführung und Internationalisierung von Unternehmen eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation ermöglicht, die mit internationalen Standards kompatibel ist.
- (3) Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre soll die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen entwickelt werden. Die Studierenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, die notwendigen spezifischen Internationalisierungsmaßnahmen von Unternehmen zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.
- (4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe erfolgreich zu führen.
- (5) Das Studium bereitet sowohl auf anspruchsvolle Berufsfelder in Unternehmen sowie auf selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten vor, als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Betriebswirtschaft oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der ein solcher Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote "2,5" oder besser erforderlich.

- (2) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:
  - 1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
  - 2. IELTS mit Band 6.0 oder höher
  - 3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser
  - 4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher
  - 5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note "ausreichend" im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

- (3) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist oder keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:
  - 1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1)
  - 2. Goethe Zertifikat der Niveaustufe A2
  - 3. TELC Zertifikat der Niveaustufe A2
  - 4. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER
  - 5. Mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht, nachgewiesen durch eine offiziell beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse.
  - 6. TestDAF Zertifikat mit den Stufen TDN3-TDN 4 (äquivalent B2).

Kriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, können den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum 2. Fachsemester nachreichen.

- (4) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

#### § 4 Aufbau des Studiums

Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern als Vollzeitstudium. Es beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

# § 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

### § 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
- 1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
- 2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

#### § 7 Masterarbeit

- (1) Ein Studierender kann frühestens zu Beginn des 3. Studiensemesters und nach Erreichen von 30 ECTS die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüferinnen oder Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

### § 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

# § 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft.

# § 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

#### § 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", mit der Kurzform "M.A.", verliehen.

# § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 6. Mai 2022

Prof. Heinrich Köster Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Mai 2022 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Mai 2022 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Mai 2022.

### Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "International Management" an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in "International Management" at Rosenheim University of Applied Sciences.

#### 1. Theoretische Studiensemester

(Theoretical semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	sws	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2) Art u. Dauer in Minuten	zv	Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
1	Business Management Unternehmensführung	8	10	SU, Ü, S	schrP 60-180 oder mdlP oder PStA, oder elP		
2	International Business Internationale Betriebswirtschaft	8	10	SU, Ü, S	schrP 60-180 oder mdIP oder PStA, odereIP		
3	Specialist Required Elective Courses Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule		40	SU, Ü, S	schrP 60-180 oder mdlP oder PStA oder elP	-	3, 4)
4	Master`s Thesis Masterarbeit	-	30	MA			

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

#### 2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS = Semesterwochenstunden hours per week per semester

ECTS = European Credit Transfer System

V = Vorlesung lecture Ü = Übung practical exercise

SU = Seminaristischer Unterricht seminar-based lectures
ZV = Zulassungsvoraussetzung admission requirements

MA = Masterarbeit Master's thesis

P = Prüfungen examination

FWPM = Fachbezogenes Wahlpflichtmodul Specialist required Elective Courses

schrP = schriftliche Prüfung written examination

PStA = Prüfungsstudienarbeit coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an

additional, individual examination)

mdlP = mündliche Prüfung oral examination

Ex = Exkursion

Kol = Kolloquium colloquium

AWPM = Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul General required Elective Courses

elP = elektronische Prüfung electrical examination prP = praktische Prüfung practical examination

mE = mit Erfolg abgelegt pass

PA = Projektarbeit project work

PB = Praxisbericht practice report

Pr = Praktikum work experience

S = Seminar seminar

SV = Seminarvortrag seminar presentation
TN = Teilnahmenachweis attendance